

Original



**Einbürgerungsverordnung
der
Einwohnergemeinde Zweisimmen**

vom 06. November 2018

Der Gemeinderat Zweisimmen erlässt gestützt auf Artikel 18 Abs. 1 Ziff. n und Artikel 18 Abs. 4 der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 5. Dezember 2008 die folgende Verordnung:

1. Allgemeines

Zweck	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt ergänzend zum übergeordneten Recht das Verfahren betreffend</p> <ul style="list-style-type: none">a Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Zweisimmen an Ausländerinnen und Ausländerb Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Zweisimmen an Schweizerinnen und Schweizer die nicht über das Kantonsbürgerrecht verfügenc Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Zweisimmen an Schweizerinnen und Schweizer, die über das Kantonsbürgerrecht verfügen
Voraussetzungen der Einbürgerung	<p>Art. 2 Die Voraussetzungen für die die Zusicherung respektive die Erteilung des Gemeindebürgerrechts richten sich nach dem Recht von Bund und Kanton.</p>

2. Zuständigkeit und Verfahren

Gesuch	<p>Art. 3 Das Einbürgerungsgesuch ist am dem amtlichen Gesuchsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindeschreiber einzureichen.</p>
Prüfung des Gesuchs	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die eingegangenen Unterlagen und führt die notwendigen Befragungen durch.</p> <p>² Sind die Akten vollständig, überweist die Verwaltung sie zusammen mit dem Erhebungsbericht an die Einbürgerungskommission.</p> <p>³ Gleichzeitig gibt sie eine Empfehlung ab, ob und allenfalls zu welchen Themen die Bewerberin oder der Bewerber zur persönlichen Befragung in die Kommission einzuladen ist.</p> <p>⁴ Wird das sprachliche Anforderungsprofil gemäss Abs. 1 nicht erreicht, wird der Bewerberin oder dem Bewerber der Besuch eines Sprachkurses empfohlen.</p>
Sistierung des Verfahrens	<p>Art. 5 Über eine Sistierung des Verfahrens entscheidet die Einbürgerungskommission.</p>

Abschreibung des Verfahrens **Art. 6**
Wird das Einbürgerungsverfahren gegenstandslos, zum Beispiel infolge Rückzug des Gesuchs oder Wegzugs einer Ausländerin oder eines Ausländers vor der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, verfügt die Einbürgerungskommission und legt die Gebühren fest.

3. Einbürgerungskommission

Rechtsnatur **Art. 7**
Die Einbürgerungskommission ist eine ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäss Art. 4 und 5.

Zusammensetzung **Art. 8**
¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus 4 Mitgliedern des Gemeinderates und nimmt Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit.
² Die Einbürgerungskommission wird vom Gemeinderat gewählt und konstituiert sich selber.
³ Der Sekretär (Gemeindeschreiber) gehört ihr ohne Stimmrecht von Amtes wegen an.

Aufgaben **Art. 9**
¹ Die Einbürgerungskommission berät die Einbürgerungsgesuche.
² Sie entscheidet aufgrund der Gesuchsakten, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch in die Kommission einzuladen sind.
³ Sie kann in klaren Fällen mit einstimmigem Beschluss auf ein Gespräch verzichten.
⁴ Sie legt allfällige Themen über eine vertiefte Befragung fest. Die Privatsphäre der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ist zu respektieren.
⁵ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und die Höhe der Gemeindegebühren.
⁶ Die Kommission entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Leiter gibt zudem den Stichentscheid.

Protokoll **Art. 10**
¹ Die Verhandlungen der Einbürgerungskommission werden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung protokolliert.
² Neben den Inhalten sind insbesondere die Gründe aufzuführen, welche nach Auffassung der Kommission massgebend für oder gegen eine Zusicherung respektive Erteilung des Gemeindebürgerrechts sprechen.

³ Die wesentlichen Argumente einer allfälligen Minderheit sind ebenfalls festzuhalten.

4. Gemeinderat

- Art. 11**
- Entscheid ¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kommission über das Einbürgerungsgesuch.
- ² Er ist an den Antrag der Kommission nicht gebunden.
- ³ Mit dem Entscheid legt der Gemeinderat auch die Gebühren der Gemeinde Zweisimmen und des Kantons fest.
- ⁴ Der Entscheid wird begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

5. Weiteres Verfahren

- Art. 12**
- Eröffnung des Entscheides Die Verwaltung eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie die Höhe der Gebühren der Gemeinde Zweisimmen unverzüglich schriftlich.
- Art. 13**
- Weiteres Verfahren ¹ Die Verwaltung überweist die Akten nach Eingang der in Rechnung gestellten Gebühren zur weiteren Behandlung an die zuständige Stelle des Kantons.
- ² Nach Abschluss des Verfahrens teilt die Verwaltung den eingebürgerten Personen die rechtskräftige Einbürgerung mit und stellt diesen eine Einbürgerungsurkunde zu.

6. Gebühren

- Art. 14**
- Entscheid Für den Entscheid über die Zusicherung oder die Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden folgende Gebühren (inkl. Auslagen) erhoben:
- | | CHF |
|--|-------|
| a Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder | 600.- |
| b Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder | 900.- |
| c minderjährige Personen, die sich ohne Eltern einbürgern lassen | 300.- |

Abschreibung des Verfahrens **Art. 15**
Wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben, beträgt die Gebühr ein Drittel des Ansatzes gemäss Art. 14

7. Übergangs und Schlussbestimmungen

Hängige Gesuche **Art. 16**
Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts beurteilt.

Aufhebung eines Erlasses **Art. 17**
Die Einbürgerungsverordnung vom 24. Juni 2008 wird ersatzlos aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 18**
Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung

Die vorliegende Einbürgerungsverordnung wurde vom Gemeinderat am 06. November 2018 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDESRATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



E. Hodel



U. Mathys